



Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten

Informationen für Händler

Seit dem 24. Juli 2016 sind Händler nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) unter bestimmten Umständen dazu verpflichtet, Elektro- und Elektronikgeräte zurückzunehmen. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Informationen zur neuen Rücknahmepflicht und welche Dinge Händler für eine verbraucherfreundliche Rücknahme beachten sollten.

Ziel der Rücknahmepflicht

Elektro- und Elektronikgeräte enthalten Schadstoffe, die zum Schutz von Mensch und Umwelt ordnungsgemäß entsorgt werden müssen. Daneben enthalten sie aber auch viele wertvolle Rohstoffe, wie Kupfer oder Gold, die recycelt werden können. Zum Teil lassen sich ausgediente Geräte sogar für eine erneute Nutzung aufbereiten. Ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte gehören daher nicht in den Hausmüll, sondern müssen getrennt gesammelt werden. Im Jahr 2015 lag die Sammelquote jedoch lediglich bei etwa 40 Prozent, bereits ab 2016 müsste sie laut EU-Vorgaben bei 45 Prozent und ab 2019 bei 65 Prozent liegen. Damit es für den Verbraucher einfacher ist, alte Elektro- und Elektronikgeräte getrennt zu entsorgen, muss sich die Verfügbarkeit der Sammelstellen und die Information gegenüber den Verbrauchern verbessern. Hierfür ist es notwendig, dass Vertrieber nicht nur Geräte verkaufen, sondern auch Altgeräte zurücknehmen.

Wer muss Elektro- und Elektronikgeräte zurücknehmen?

Seit dem 24. Juli 2016 sind nach § 17 ElektroG alle Vertrieber mit einer Verkaufsfläche (Grundfläche) für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² von der Rücknahmepflicht betroffen. Beim Online- und Versandhandel wird statt der Verkaufsfläche die Lager- und Versandfläche für Elektro- und Elektronikgeräte gewertet, wobei hier die Regalfläche zählt.

Welche Geräte müssen zurückgenommen werden?

Bei kleinen Elektro- und Elektronikgeräten unter 25 cm müssen bis zu fünf Geräte einer Geräteart unentgeltlich zurückgenommen werden und zwar unabhängig davon, ob der Kunde ein neues Gerät kauft (0:1-Rückgabe). Große Geräte müssen unentgeltlich zurückgenommen werden, wenn der Kunde ein Gerät kauft, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das alte Gerät erfüllt (1:1-Rückgabe). Aus Gründen der Kundenfreundlichkeit und des Umweltschutzes empfehlen wir, soweit möglich auch Altgeräte zurückzunehmen, für deren Rücknahme keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Ist die Rückgabe an den Neukauf eines Gerätes geknüpft (Großgeräte), sollte die Rückgabe mindestens bis zu einem Monat nach Abschließung des Kaufvertrages möglich sein.

Was muss bei der Rücknahme beachtet werden?

Grundsätzlich sollte die Erfassung der Geräte zerstörungsfrei erfolgen. Dies ist Voraussetzung für eine mögliche Wiederverwendung, verhindert den Austritt von Schadstoffen und ermöglicht ein besseres Recycling. Altlampen und nicht vom Gerät umschlossene Batterien und Akkumulatoren sollten aufgrund von Sicherheitsrisiken getrennt und bruchsicher, bzw. kurzschlussgesichert gesammelt werden.


Im stationären Handel sind kleine Elektro- und Elektronikgeräte entweder im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen. Die Rücknahme eines artgleichen Geräts beim Kauf eines neuen Geräts hat am Ort der Abgabe oder in dessen unmittelbarer Nähe zu erfolgen. Wird ein Gerät zum Haushalt des Kunden geliefert, muss ein artgleiches Altgerät auf Wunsch auch von dort zurückgenommen werden. Dazu muss der Kunde dem Vertreiber beim Abschluss des Kaufvertrages für das neue Elektro- oder Elektronikgerät mitteilen, dass er ein artgleiches Altgerät abgeben möchte.

Online- und Versandhändler müssen gewährleisten, dass in zumutbarer Nähe zum Endnutzer eine Rückgabemöglichkeit für ihre Kunden besteht. Wir empfehlen ein flächendeckendes Rücknahmesystem mit mindestens einer Rücknahmestelle je Postleitzahlgebiet. Eine Rücknahme durch Paketdienstleister sollte nur als zusätzliche Rückgabeoption angeboten werden, da der Verpackungsaufwand die Rückgabe für den Verbraucher erschwert. Lose Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Altlampen sollten aufgrund der Entzündungsgefahr, beziehungsweise der Bruchgefahr und Schadstoffproblematik, von einer Rücknahme durch Paketdienstleister ausgeschlossen werden.

Für die zurückgenommenen Geräte sind die Mitteilungspflichten gegenüber der Gemeinsamen Stelle und die Vorgaben zur Wiederverwendung und Verwertung nach dem ElektroG einzuhalten.

Worüber sollten die Verbraucher informiert werden?

Um Verbraucher rechtskonform und verbraucherfreundlich über die Rückgabemöglichkeiten zu informieren, sollten die Informationen beinhalten,

- » welche Rückgabemöglichkeiten vom Händler angeboten werden,
- » dass private Haushalte dazu verpflichtet sind, Elektro- und Elektronikaltgeräte getrennt zu sammeln und abzugeben,
- » dass das Symbol mit der durchgestrichenen Mülltonne auf Rädern (siehe Abbildung) Elektro- und Elektronikgeräte kennzeichnet, die getrennt zu erfassen sind, 
- » dass die getrennte Sammlung für die umweltgerechte Entsorgung von Schadstoffen, die Rückgewinnung von Wertstoffen und die Möglichkeit einer Wiederverwendung notwendig ist,
- » dass der Endverbraucher für die Löschung personenbezogener Daten selbst verantwortlich ist und
- » dass vom Gerät nicht umschlossene Batterien und Akkumulatoren vom Gerät zu trennen sind.

Wie sollten die Verbraucher informiert werden?

Damit die Verbraucher die neuen Rückgabemöglichkeiten möglichst gut wahrnehmen, ist es wichtig, dass die Informationen gut sichtbar und verständlich sind. Hierfür sind die Informationen sowohl im Eingangsbereich als auch an den Verkaufsf lächen für Elektro- und Elektronikgeräten zu platzieren. Darüber hinaus sollten Regalschieber auf die Rücknahme aufmerksam machen. Im Internet sollten Kurzinfos (zum Beispiel „Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos zurückgeben“) sowohl auf der Eingangsseite der Homepage als auch auf den einzelnen Produktseiten zu den weiterführenden Informationen verlinken. Die Mitarbeiter sind zu schulen, um Verbrauchern bei Bedarf Auskunft geben zu können.

Bei diesem Fact-Sheet handelt es sich um eine Einschätzung der DUH und nicht um eine Rechtsauskunft. Einen Muster-text für die Information an die Verbraucher finden Sie auf unserer Internetseite. Dort erfahren sie auch, warum wir die Rücknahmepflicht in ihrer jetzigen Form kritisieren und wie wir uns für eine umweltgerechte Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten einsetzen.

www.duh.de/projekte/rueckgabe-alter-elektrogeraete

Foto: Marggraf/DUH

 Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 07732 9995-0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartner

Philipp Sommer
Stellv. Leiter Kreislaufwirtschaft
Tel.: 030 2400867-462
E-Mail: sommer@duh.de

Britta Wiedemann
Projektmanagerin Kreislaufwirtschaft
Tel.: 030 2400867-463
E-Mail: wiedemann@duh.de

 www.duh.de

 info@duh.de

 [umwelthilfe](https://www.umwelthilfe.de)

 [umwelthilfe](https://www.umwelthilfe.de)

 Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo



Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Sie ist mit dem DZI-Spendensiegel ausgezeichnet. Testamentarische Zuwendungen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Wir machen uns seit über 40 Jahren stark für den Klimaschutz und kämpfen für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende – damit Natur und Mensch eine Zukunft haben. Herzlichen Dank! www.duh.de/spenden

Unser Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln | IBAN: DE45 3702 0500 0008 1900 02 | BIC: BFSWDE33XXX